

**Gemeinsamer Bericht des Aufsichtsrats und des Vorstands  
zu Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung  
der EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
am 5. Mai 2021**

Aufsichtsrat und Vorstand (ohne das Vorstandsmitglied Dr. Zimmer) erstatten der Hauptversammlung den folgenden Gemeinsamen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Zustimmungserteilung zu der am 22. März 2021 geschlossenen und in vorstehendem Abschnitt III. 1 im Wortlaut wiedergegebenen Vergleichsvereinbarung:

Mit der Vergleichsvereinbarung bezweckt die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (nachfolgend auch "**EnBW AG**" oder "**Gesellschaft**") das durch Klage der EnBW Kraftwerke AG ("**KWG**") vom 2. November 2011 eingeleitete Schadensersatzklageverfahren gegen Herrn Dr. Hans-Josef Zimmer zu beenden, welches aufgrund der Verschmelzung der KWG mit Wirkung ab 30. April 2014 auf die EnBW AG als Klägerin übergegangen ist. Gleichzeitig beabsichtigt die zu rund 98,5 % mittelbar von der EnBW AG gehaltene EnBW Kernkraft GmbH ("**EnKK**") mit Abschluss der Vergleichsvereinbarung das mit Klage vom 1. November 2011 eingeleitete Schadensersatzklageverfahren gegen Herrn Dr. Zimmer zu beenden, wozu die EnKK bereits am 18. März 2021 die erforderlichen Gremienzustimmungen und insbesondere die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der EnKK eingeholt hat.

**(1) Hintergrund der gegen Herrn Dr. Zimmer geführten Schadensersatzklageverfahren**

**a) Schadensersatzklageverfahren der EnBW AG gegen Herrn Dr. Zimmer**

Dem seit 30. April 2014 von der EnBW AG als Klägerin geführten Schadensersatzklageverfahren gegen Herrn Dr. Zimmer, das unter dem Aktenzeichen 4 O 353/11 beim Landgericht Landau in der Pfalz anhängig ist, liegen die folgenden Vorgänge zugrunde:

**aa) Russlandgeschäfte der EnBW AG und ihrer Konzerngesellschaften**

Im Jahr 2000 vereinbarte die Bundesregierung mit den deutschen Energieversorgungsunternehmen vertraglich den Ausstieg aus der Kernenergie. Aufgrund ihres hohen Kernenergieanteils von damals mehr als 50 % sah die EnBW AG in der Folge ihr Geschäftsmodell als gefährdet an. Bei der EnBW AG setzte sich daher die Erkenntnis durch, dass die bislang rein Nuklearbrennstoff-bezogenen Geschäftsverbindungen mit russischen Partnern ausgebaut und der Zugang in das russische Upstream-Gasgeschäft gesucht werden sollte. Denn der nun angestrebte Betrieb von Gaskraftwerken war wirtschaftlich nur dann sinnvoll zu realisieren, wenn eine langfristige und kostengünstige Gasbelieferung gesichert war. Die Gasbelieferung sollte idealerweise durch eine direkte Beteiligung an einem russischen Gasfeld sichergestellt werden. Daher trat die EnBW AG etwa Ende des Jahres 2000 an Herrn Andrej Bykov heran, der aufgrund seiner früheren Tätigkeit als Diplomat im russischen Staatsdienst über beste Kontakte auf politischer und geschäftlicher Ebene in Russland verfügte und schon früher bei Lieferverträge über nuklearen Brennstoff zwischen dem russischen Atomministerium (Rosatom) bzw. dem Ministerium der Russischen Föderation für Nuklearenergie (Minatom) und der EnBW-Gruppe eingebunden war. Herr

Bykov wurde um Unterstützung bei der Umsetzung der strategischen Pläne gebeten.

Um den beabsichtigten Einstieg ins russische Gasgeschäft zu erreichen, gleichzeitig die Belieferung mit nuklearen Brennstoffen zu sichern und auch die Zusammenarbeit mit russischen Partnern im Bereich der Entsorgung von Kernbrennstoffen und des Rückbaus von Kernkraftwerken zu intensivieren, schlossen Gesellschaften des EnBW-Konzerns mit mehreren zur Bykov-Gruppe gehörenden Gesellschaften zwischen dem 30. März 2001 und dem 28. Januar 2008 eine Vielzahl von Verträgen, die unterschiedliche Leistungen der Gesellschaften der Bykov-Gruppe zum Gegenstand hatten (sogenannte "**Russlandgeschäfte**"). Zu den von den Bykov-Gesellschaften hiernach zu erbringenden Leistungen gehörten insbesondere (i) Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erschließung von Gasfeldern, (ii) Lieferung von Kernbrennstoffen bzw. Vermittlung der Lieferung von Kernbrennstoffen durch Rosatom bzw. Minatom, (iii) Beratungs- und Vermittlungsleistungen im Zusammenhang mit dem Rückbau des Kernkraftwerks Obrigheim sowie (iv) Verträge im Zusammenhang mit dem EasyToll-System (System zur satellitengestützten Erfassung, Verwaltung und Nachverfolgung nuklearer Materialien in Russland, sogenanntes Accounting- und Monitoring-System, AMS). Die Russlandgeschäfte wurden auf Seiten der EnBW insbesondere von der KWG, der EnKK und der von der KWG zu 100 % gehaltenen Kernkraftwerk Obrigheim GmbH ("**KWO**") geschlossen und auf Seiten der Bykov-Gruppe insbesondere von der European Union Russia Economic and Public Affairs SA ("**EUREPA**") mit Sitz in der Schweiz, der Prolife Systems SA ("**PLS**") mit Sitz in der Schweiz, der SAO Strojkomplex ("**SK**") mit Sitz in Russland und der 000-Energoatomkomplekt ("**EAK**") mit Sitz in Russland.

Die Russlandgeschäfte waren überwiegend in einer für EnBW unvorteilhaften Weise ausgestaltet. So waren die vertragsschließenden EnBW-Konzerngesellschaften häufig zur Vorleistung verpflichtet, ohne für solche Vorleistungen werthaltige Sicherheiten zu erhalten. Auch die Auswahl des Vertragspartners war des Öfteren fragwürdig und es blieb auch offen, ob der jeweilige Vertragspartner zur Erbringung der Gegenleistung überhaupt im Stande war. Hinzu kam, dass die Gegenleistung vielfach ungenau beschrieben war, so dass bei Vertragsschluss nicht sicher festgestellt werden konnte, ob die EnBW-Konzerngesellschaft für die von ihr zu leistenden Zahlungen und Vorschüsse eine werthaltige Gegenleistung erhalten wird (später stellte sich heraus, dass dies zumeist nicht der Fall war). Schließlich stellte sich heraus, dass vor Abschluss vieler Verträge erforderliche EnBW-interne Gremienzustimmungen nicht eingeholt wurden, weil die jeweils handelnden Personen wohl annahmen, die Russlandgeschäfte seien von der seinerzeitigen Konzernspitze und auch von den damaligen Aufsichtsorganen der vertragsschließenden EnBW-Konzerngesellschaft gewollt, da sie der Umsetzung der seit dem Jahr 2000 verfolgten Russlandstrategie dienen sollten.

#### **bb) Rolle des Herrn Dr. Zimmer bei Abschluss und Durchführung der Russlandgeschäfte**

Soweit es das von der EnBW AG seit 30. April 2014 fortgeführte und ursprünglich von der KWG eingeleitete Schadensersatzklageverfahren gegen Herrn Dr. Zimmer betrifft, sind die folgenden Russlandgeschäfte von Bedeutung:

- **Dienstleistungsvertrag KWO Rückbau**

Nachdem die Reststrommenge aufgebraucht war, die mit der Bundesregierung im Jahr 2000 im Rahmen des Atomausstiegs für das Kernkraftwerk Obrigheim vereinbart worden war, wurde der von der KWO verantwortete Leistungsbetrieb des Kernkraftwerks Obrigheim im Mai 2005 eingestellt. Im Frühjahr 2006 stimmten Vorstand und Aufsichtsrat der EnBW AG, der KWG und der Verwaltungsrat der KWO unter Festlegung eines Gesamtbudgets dem Rückbau des Kernkraftwerks Obrigheim zu.

Man überlegte, den Rückbau unter Beteiligung russischer Unternehmen in Angriff zu nehmen. Hierzu schloss die KWO am 2. Oktober 2006 den Dienstleistungsvertrag "KWO Rückbau" mit der PLS. Beim Abschluss des Vertrags wurde die KWO im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag durch Herrn Dr. Zimmer vertreten, der zwar dem Vorstand der KWO-Alleingesellschafterin KWG, nicht aber der Geschäftsführung der KWO angehörte. PLS sollte für eine Übergangszeit als Platzhalter für später an einem Rückbau des Kernkraftwerks Obrigheim zu beteiligende russische Partner dienen. Um PLS die Aufnahme der Arbeiten zu ermöglichen, verpflichtete sich die KWO, PLS eine Vorauszahlung in Höhe von EUR 46.500.000,00 zur Verfügung zu stellen. Sicherheiten für die Vorauszahlung vereinbarte die KWO nicht. Allerdings sollte, so trägt Herr Dr. Zimmer vor, für den Fall und soweit es zu keiner Verrechnung von Rückbauleistungen mit der Vorauszahlung kommen würde, Rosatom, die als Russische Atomenergiebehörde mit PLS nicht gesellschaftsrechtlich verbunden war, in Höhe etwaiger nicht verrechneter Teile der geleisteten Vorauszahlung Kernbrennstoffe für die anderen EnBW-Kernkraftwerke zu vergünstigten Bedingungen liefern. Eine solche Kompensationszusage gab Rosatom den EnBW-Konzerngesellschaften gegenüber allerdings nicht in rechtsverbindlicher Weise ab. Die Vorauszahlung des Betrags in Höhe von EUR 46.500.000,00 erfolgte durch KWO unter Inanspruchnahme des von der EnBW AG geführten Cash Pools am 5. Oktober 2006. Werthaltige Rückbaudienstleistungen, die von der PLS erbracht oder vermittelt worden wären, lassen sich nicht nachweisen. Herr Dr. Zimmer trägt im Klageverfahren im Wesentlichen vor, dass die damalige Konzernspitze die Zustimmung zum Abschluss des Dienstleistungsvertrages KWO Rückbau erteilt habe.

- **Projektverträge A3 und A4**

Im Zusammenhang mit dem geplanten Rückbau des Kernkraftwerks Obrigheim schloss die KWO insgesamt vier sogenannte Projektverträge mit den Bykov-Gesellschaften EAK und SK.

Am 2. November 2005 schloss die KWO mit der EAK den Projektvertrag A3 bezüglich einer "Calloption für eine Entsorgungsmöglichkeit der abgebrannten Brennelemente aus russischem Origin". Eine konkrete Beschreibung der von EAK zu erbringenden Leistungen findet sich in dem Vertrag nicht. Das an EAK zu zahlende Honorar betrug EUR 3.700.000,00. Am 2. November 2005 übersandte EAK an die EnKK, die nicht Vertragspartei des Projektvertrags A3 war, eine Rechnung in vorgenannter Höhe, die die EnKK unter Inanspruchnahme des von der EnBW AG geführten Cash Pools am 3.

November 2005 gegenüber EUREPA beglich, die ebenfalls nicht Partei des Projektvertrags A3 war.

Ebenfalls am 2. November 2005 schloss KWO mit SK den Projektvertrag A4, dessen Gegenstand die Erstellung einer Studie über Betriebserfahrungen beim MOX-Einsatz und die Erstellung einer vergleichenden Kostenstudie zwischen Uran- und MOX-Brennelementen war. Als Vergütung für die Erstellung der Studie wurde ein Betrag in Höhe von EUR 3.800.000,00 vereinbart. Auch dieser Vertrag enthielt keine konkrete Beschreibung der von SK zu erbringenden Leistungen. SK übersandte am 2. November 2005 eine Rechnung an die EnKK, die die Rechnung unter Inanspruchnahme des von der EnBW AG geführten Cash Pools am 3. November 2005 gegenüber der PLS beglich, die ebenso wie die EnKK nicht Vertragspartei war.

Die Bereitstellung von Sicherheiten für die Vorleistungen der EnKK war sowohl hinsichtlich des Projektvertrags A3 als auch hinsichtlich des Projektvertrags A4 nicht vereinbart. Als Vorstandsmitglied der KWG soll Herr Dr. Zimmer in die Erstellung der beiden Vertragsentwürfe und in die Abwicklung der beiden Verträge eingebunden gewesen sein, jedenfalls hat er den Abschluss dieser Verträge trotz Kenntnis hiervon nicht verhindert. Herr Dr. Zimmer trägt hierzu im Wesentlichen vor, dass er in die Erstellung der Vertragsentwürfe nicht einbezogen war und im Übrigen die damalige Konzernspitze über den Abschluss dieser Projektverträge hinreichend informiert war und diese gutgeheißen hatte. Da weder die KWO noch die EnKK für die von der EnKK geleisteten Zahlungen auf die beiden Projektverträge eine werthaltige Gegenleistung erhalten haben (so jedenfalls die Auffassung der KWG), hat die KWG als Inhaberin aller Anteile an der KWO und nahezu aller Anteile (98,45 %) an der EnKK einen Schaden aus diesen beiden Verträgen in Höhe von EUR 7.500.000,00 erlitten.

### **cc) Klageerhebung der KWG gegen Herrn Dr. Zimmer**

Im Verlauf des Jahres 2008, spätestens aber im Frühjahr 2009, zeichnete sich ab, dass die Bykov-Gesellschaften ihren noch offenen Verpflichtungen aus mehreren den Russlandgeschäften zuzuordnenden Verträgen nicht mehr nachkamen. Der Vorstand der EnBW AG beschloss deshalb am 19. Mai 2009, die mit den Gesellschaften der Bykov-Gruppe eingegangenen Vertragsbeziehungen nicht nur intern unter Verantwortung der EnBW AG lückenlos aufzuklären, sondern auch einer umfassenden und unabhängigen Untersuchung durch externe Spezialisten zu unterziehen. Mit der Sachverhaltsaufklärung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG am 7. Juli 2009 beauftragt. KPMG legte unter dem 5. November 2009 ihren Sonderuntersuchungsbericht vor. KPMG gelangte zu der Einschätzung, dass hinsichtlich mehrerer eingegangener Vertragsbeziehungen Zweifel an der Angemessenheit der von den Bykov-Gesellschaften geschuldeten Gegenleistung bestehen. Anhaltspunkte für eine persönliche Bereicherung von Mitarbeitern oder Organmitgliedern der EnBW-Konzerngesellschaften konnte KPMG hingegen nicht feststellen. Ende des Jahres 2009 wurde die Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer ("**Freshfields**") mit der rechtlichen Bewertung der Russlandgeschäfte beauftragt. Freshfields gelangte in ihrem Untersuchungsbericht vom 30. Juni 2010 unter anderem zu der Einschätzung, dass Herr Dr. Zimmer mit Abschluss und Durchführung des Dienstleistungsvertrags KWO Rückbau und der Projektverträge A3 und A4 gegen

Gremienvorbehalte verstoßen sowie gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und gegen das Legalitätsprinzip verstoßen habe. Auf dieser Grundlage wurde der EnBW AG und ihren Konzerngesellschaften empfohlen, Schadensersatzklagen gegen die aus Sicht von Freshfields pflichtwidrig handelnden Organmitglieder zu erheben, so auch gegen Herrn Dr. Zimmer.

Der Empfehlung folgend reichte die KWG am 2. November 2011 Klage beim Landgericht Landau in der Pfalz ein und beantragte, Herrn Dr. Zimmer zur Zahlung eines Betrags in Höhe von EUR 54.000.000,00 zu verurteilen.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Mannheim als Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität am 18. Juni 2012 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue und der Steuerhinterziehung gegen mehrere Verantwortliche der EnBW-Konzerngesellschaften, so auch gegen Herrn Dr. Zimmer, eingeleitet hat, wurde das Schadensersatzklageverfahren gegen Herrn Dr. Zimmer nach § 149 ZPO ausgesetzt und ruht seither. Zu einer mündlichen Verhandlung ist es bislang noch nicht gekommen. Mit Verschmelzung der KWG auf die EnBW AG ist das Schadensersatzklageverfahren mit Wirkung ab 30. April 2014 auf die EnBW AG als Klägerin übergegangen. Das Klageverfahren wird seitdem von der EnBW AG als Rechtsnachfolgerin der KWG fortgeführt.

## **b) Schadensersatzklageverfahren der EnKK gegen Herrn Dr. Zimmer**

Dem von der EnKK als Klägerin geführten Schadensersatzklageverfahren gegen Herrn Dr. Zimmer, das unter dem Aktenzeichen 4 O 352/11 beim Landgericht Landau in der Pfalz anhängig ist, liegen ebenfalls die von der EnBW AG und ihren Konzerngesellschaften eingegangenen Russlandgeschäfte und die Beteiligung von Herrn Dr. Zimmer an Abschluss und Durchführung der Russlandgeschäfte zugrunde. Im Einzelnen:

### **aa) Russlandgeschäfte der EnKK und Rolle des Herrn Dr. Zimmer hierbei**

Die EnKK war als Vertragspartei am Abschluss mehrerer Russlandgeschäfte beteiligt. Im Zusammenhang mit der von der EnKK gegenüber Herrn Dr. Zimmer erhobenen Schadensersatzklage sind die folgenden Verträge von Relevanz, die Herr Dr. Zimmer als damaliger Vorsitzender der Geschäftsführung der EnKK mitunterzeichnete (Easy Toll I- und Easy Toll II-Vereinbarung) oder auf die er Zahlungen veranlasste (Projektverträge A3 und A4):

- **Easy Toll I-Vereinbarung**

Am 4. Juli 2004 fand in Berlin ein Treffen zwischen russischen Regierungsvertretern und Vertretern der deutschen Energieversorgungsunternehmen statt, auch unter Teilnahme von Vertretern der EnBW. Es wurde über die Absicht der russischen Regierung berichtet, ein landesweites System zur Erfassung, Verwaltung und Nachverfolgung radioaktiver Abfälle sowie Kernbrennstoffe aufzubauen (sogenanntes "**AMS-Projekt**"). Die EnKK verfügte aufgrund der von ihr betriebenen Kernkraftwerke über langjährige Erfahrungen bei der Behandlung radioaktiver Abfälle. Mit ihrem eigenen softwaregestützten Abfallfluss-, Verfolgungs- und Kennzeichnungssystem AVK war die EnKK in der Lage, radioaktive Abfälle von der Entstehung über deren Behandlung bis zur Verbringung in ein Zwischen-

oder Endlager zu verfolgen. Aufgrund dieser Erfahrungen und der langjährigen Zusammenarbeit mit russischen Partnern bei der Brennstoffbeschaffung für ihre Kernkraftwerke war die EnKK an einer Zusammenarbeit mit russischen Partnern bei der Errichtung des AMS interessiert.

Die EnKK, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Dr. Zimmer und den kaufmännischen Geschäftsführer Wolfgang Heni, schloss deshalb am 10. Januar 2005 mit der EUREPA die sogenannte AMS-Vereinbarung, später auch Easy Toll I-Vereinbarung genannt. In der AMS-Vereinbarung verpflichtete sich die EnKK, der EUREPA als Anschubfinanzierung für das AMS-Projekt und für die Erstellung einer Durchführbarkeitsstudie einen Betrag in Höhe von EUR 12.000.000,00 zur Verfügung zu stellen. Angeblich war EUREPA von der russischen Nuklear-Aufsichtsbehörde mit der Erstellung eines solchen AMS-Konzepts beauftragt worden. Ferner verpflichtete sich die EnKK auf Anforderung ihr Know-how, das sie bei Entwicklung und Betrieb des Abfallfluss-, Verfolgungs- und Kennzeichnungssystems AVK gewonnen hatte, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Anschubfinanzierung war nicht in Geld rückzahlbar. Vielmehr sollte die Anschubfinanzierung dergestalt rückgeführt werden, dass EUREPA dafür Sorge tragen sollte, dass die von der Rosatom-Gruppe künftig vorzunehmenden Brennstofflieferungen an die EnKK verbilligt vorgenommen werden. Die Auszahlung der Anschubfinanzierung in Höhe von EUR 12.000.000,00 erfolgte am 15. Januar 2005 unter Inanspruchnahme des von der EnBW AG geführten Cash Pools. Die ausgezahlten EUR 12.000.000,00 wurden bei der EnKK zunächst als Anschaffungsnebenkosten aktiviert und in Höhe von EUR 10.000.000,00 im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2009 wertberichtigt. Denn die von der PLS Ende des Jahres 2006 der Klägerin überlassene "Feasibility-Studie" war aus Sicht der EnKK wertlos und zu Kompensationsleistungen durch den verbilligten Bezug von Kernbrennstoffen kam es nach Ansicht der EnKK nicht. Herr Dr. Zimmer trägt hierzu im Wesentlichen vor, dass die damalige Konzernspitze hinreichend in das Projekt „Easy Toll“ eingebunden war und dieses gutgeheißen hatte.

- **Easy Toll II-Vereinbarung**

Am 29. September 2005 schloss die EnKK, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Dr. Zimmer und den kaufmännischen Geschäftsführer Wolfgang Heni, die sogenannte Easy Toll II-Vereinbarung mit der PLS. In der Easy Toll II-Vereinbarung verpflichtete sich die EnKK, der PLS ein Darlehen im Nennbetrag von EUR 14.200.000,00 zur Verfügung zu stellen, von denen EUR 14.000.000,00 an die PLS ausgezahlt werden sollten. Das Darlehen diente der Vorfinanzierung eines Pilotprojekts des AMS in Dimitrovgrad, Russland. Ebenfalls am 29. September 2005 wurde eine Zusatzvereinbarung zur Easy Toll II-Vereinbarung geschlossen. Hiernach sollte die Tilgung des auszureichenden Darlehens im Nennbetrag von EUR 14.200.000,00 durch Übertragung einer Beteiligung an der noch zu gründenden Easy Toll-Projektgesellschaft Easy Toll Systems SA ("ETS SA") erfolgen. Alternativ konnte die Rückzahlung des Darlehensbetrags in Form eines entsprechenden Geldbetrags erfolgen. Die EnKK ist der Auffassung, dass die Easy Toll II-Vereinbarung mit Zusatzvereinbarung letztlich nicht der Gewährung eines Darlehens diene, sondern allein dem Erwerb einer Beteiligung an der ETS SA. Am 29. September

2005 zahlte die EnKK unter Inanspruchnahme des von der EnBW AG geführten Cash Pools EUR 14.000.000,00 als Darlehen an PLS aus. Nach Kündigung des Darlehens durch PLS räumte PLS – in Ausübung des eingeräumten Wahlrechts – mit Aktienabtretungsvertrag vom 8. Dezember 2005 der ETS Holding GmbH, einer EnBW-Projektgesellschaft, eine Beteiligung von 25 % an der neu gegründeten ETS SA ein. Da entgegen dem ursprünglichen Plan keines der ins Auge gefassten deutschen Unternehmen (im Gespräch waren Toll Collect, EADS und später die Siemens AG) dem Projekt beitreten wollte, wurde das Easy Toll-Projekt später beendet. Dementsprechend beschloss die Gesellschafterversammlung der ETS SA am 28. September 2009 deren Auflösung. Die Beteiligung der EnBW-Projektgesellschaft an der ETS SA wurde dementsprechend im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2009 der EnKK vollumfänglich wertberichtet. Herr Dr. Zimmer trägt hierzu im Wesentlichen vor, dass auch über den Abschluss der Easy Toll II-Vereinbarung die damalige Konzernspitze hinreichend informiert war und diese gutgeheißen hatte.

- **Projektverträge A3 und A4**

Zum Abschluss und der Durchführung der Projektverträge A3 und A4 sowie zur Beteiligung von Herrn Dr. Zimmer hieran kann auf vorstehende Ausführungen unter Ziffer (1) a), bb) verwiesen werden.

#### **bb) Klageerhebung der EnKK gegen Herrn Dr. Zimmer**

In ihrem Untersuchungsbericht vom 30. Juni 2010 gelangte Freshfields unter anderem zu der Einschätzung, dass Herr Dr. Zimmer bei Abschluss der Easy Toll-Vereinbarungen Gremiovorbehalte nicht beachtet und eine vertragliche Gestaltung gewählt habe, die gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung verstoßen habe. Herr Dr. Zimmer sei daher der EnKK zum Schadensersatz verpflichtet. Gleiches gelte für die Beteiligung von Herrn Dr. Zimmer an Abschluss und Durchführung der Projektverträge A3 und A4.

Der Empfehlung der beratenden Anwälte folgend reichte die EnKK im November 2011 Klage beim Landgericht Landau in der Pfalz ein und beantragte, Herrn Dr. Zimmer zur Zahlung eines Betrags in Höhe von EUR 33.500.000,00 zu verurteilen. Auch dieses Verfahren wurde nach Einleitung des auch gegen Herrn Dr. Zimmer gerichteten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft nach § 149 ZPO ausgesetzt und ruht seither. Zu einer mündlichen Verhandlung ist es bislang noch nicht gekommen.

### **(2) Neue Erkenntnisse seit Klageerhebung**

Seit Erhebung der beiden Schadensersatzklagen gegen Herrn Dr. Zimmer sind mehrere Ereignisse eingetreten, die eine Neubewertung der Prozessaussichten angezeigt erscheinen lassen. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Ereignisse:

#### **a) Klageerwiderung und Duplik-Schriftsätze**

Herr Dr. Zimmer hat in seinen Klageerwiderungen und Duplik-Schriftsätzen sämtliche gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen, teilweise auch mit Argumenten, die den klagenden EnBW-Konzerngesellschaften bei Klageerhebung

nicht bekannt waren. Hinsichtlich der streitigen Sachverhaltselemente hat er umfangreiche Beweismittel angeboten, insbesondere die Vernehmung zahlreicher Zeugen.

#### **b) Scheitern der Organhaftungsklagen gegen Professor Dr. Thomas Hartkopf und Konrad Schauer**

Die gegen die ehemaligen Organmitglieder Professor Dr. Thomas Hartkopf und Konrad Schauer wegen deren Verwicklung in die Russlandgeschäfte erhobenen Schadensersatzklagen wurden durch rechtskräftige Urteile des Landgerichts Heidelberg vom 25. Juli 2014 (Prof. Dr. Thomas Hartkopf) und des Landgerichts Mosbach vom 12. September 2013 (Konrad Schauer) abgewiesen.

#### **c) Verschärfung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Deckungsschutz bei D&O-Versicherungen**

Die für die Organmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung hatte zunächst keine Vergleichsbereitschaft erkennen lassen, sondern sich stets darauf berufen, dass die verklagten Organmitglieder nicht schadensersatzpflichtig seien. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. Mai 2015 steht zu befürchten, dass die D&O-Versicherung sich im Falle des vollständigen oder teilweisen Obsiegens der EnBW-Konzerngesellschaften gegen Herrn Dr. Zimmer weigern könnte, Deckungsschutz zu gewähren. Denn der Bundesgerichtshof hat mit dieser Entscheidung klargestellt, dass kein Deckungsschutz für Vermögensschäden besteht, wenn nur eine von mehreren Tathandlungen, die für den Schadenseintritt ursächlich waren, vorsätzlich begangen wurde, während die übrigen Tathandlungen lediglich fahrlässig begangen wurden. Aufgrund des eigenen Vortrags der EnBW-Konzerngesellschaften in den Schadensersatzprozessen gegen Herrn Dr. Zimmer und die anderen Organmitglieder liegt es nahe, dass (auch) Herr Dr. Zimmer hinsichtlich einzelner Handlungen vorsätzlich gehandelt haben könnte mit der Folge, dass die D&O-Versicherung nicht zur Gewährung von Deckungsschutz verpflichtet wäre.

#### **d) Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft**

Am 18. Juni 2012 hat die Staatsanwaltschaft Mannheim als Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue und der Steuerhinterziehung gegen mehrere, teils ehemalige Verantwortliche der EnBW-Konzerngesellschaften eingeleitet, so auch gegen Herrn Dr. Zimmer. Die Staatsanwaltschaft informierte inzwischen die Berater der Beschuldigten und der EnBW, dass die mit den streitgegenständlichen Geschäften verfolgte Russlandstrategie sich im Ergebnis jedenfalls nicht ausschließbar als zielführend erwiesen haben könnte. Es könne mithin nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass durch möglicherweise pflichtwidrige Handlungen der Beschuldigten dem Vermögen der einzelnen Gesellschaften des EnBW-Konzerns ein Nachteil im Sinne von § 266 StGB entstanden ist. Die Staatsanwaltschaft hat daher in dem Entwurf ihrer Verfügung den Vorwurf der Untreue fallen lassen, während sie den Vorwurf der Steuerhinterziehung in mittelbarer Täterschaft u.a. gegen Herrn Dr. Zimmer weiterhin aufrechterhält. Das Ermittlungsverfahren soll gemäß den Aussagen der Staatsanwaltschaft § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage, deren Höhe die Schwere der jeweiligen Schuld widerspiegeln soll, eingestellt werden, und zwar bei Herrn Dr. Zimmer gegen Zahlung einer Geldauflage von EUR 30.000,00.



### **e) Ergebnis der Akteneinsicht in staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten**

Nachdem verschiedene Akten aus dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim (es handelte sich um Akten aus dem Rechtshilfeersuchen in der Schweiz) vorübergehend nicht verfügbar waren, konnte die EnBW AG Ende des Jahres 2020 ihre Akteneinsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten fortsetzen und abschließen. Die bei Erhebung der Schadensersatzklagen und insbesondere nach Einleitung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bestehende Erwartung, dass sich den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten Informationen entnehmen lassen würden, die die verklagten Organmitglieder belasten könnten, hat sich dabei nicht erfüllt. Die Akteneinsicht hat zu keinen neuen Erkenntnissen geführt. Insbesondere konnten keine Hinweise darauf gefunden werden, dass an die verklagten Organmitglieder im Zusammenhang mit den Russlandgeschäften Bestechungsgelder oder Kick-backs gezahlt worden sein könnten.

### **(3) Einholung eines Rechtsgutachtens und Verhandlungen mit Herrn Dr. Zimmer sowie der D&O-Versicherung AIG Europe S.A.**

#### **a) Gutachterliche Stellungnahme CMS**

Aufgrund des Eintritts der vorstehend unter Ziffer (2) beschriebenen Ereignisse hat die EnBW AG am 28. Januar 2021 die Anwaltskanzlei CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB ("**CMS**") beauftragt, gutachterlich zu den Erfolgsaussichten der EnBW AG und der EnKK in den Schadensersatzklageverfahren gegen Herrn Dr. Zimmer Stellung zu nehmen.

In der gutachterlichen Stellungnahme vom 4. März 2021 gelangt CMS zu der Einschätzung, dass die Prozessaussichten der EnBW AG und der EnKK in den beiden Schadensersatzklageverfahren schlechter als diejenigen des Beklagten Dr. Zimmer sind. Zwar sei trotz des Bestreitens von Herrn Dr. Zimmer mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Herr Dr. Zimmer mit seiner Mitwirkung an den Russlandgeschäften aus mehreren Gründen Pflichten verletzt hat. Es sei allerdings schon zweifelhaft, ob der EnBW AG und der EnKK bei gebotener Gesamtbetrachtung aller Russlandgeschäfte daraus tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Jedenfalls sei es überwiegend wahrscheinlich, dass der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs in beiden Verfahren der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegensteht. Denn für ein zur Entscheidung berufenes Gericht dürfte es vor dem Hintergrund des Sachvortrags der Prozessparteien und nach Anhörung der hierzu benannten Zeugen naheliegen, dass die Konzernspitze zur Vornahme der Geschäfte nicht nur ihre Einwilligung erklärt hatte, sondern vielmehr die Geschäfte selbst initiiert und den Geschäftsleitungsorganen der EnBW-Konzerngesellschaften zu verstehen gegeben hatte, dass die Geschäfte umgesetzt werden sollen. Wenn aber ein Gericht zu dieser naheliegenden Einschätzung gelangte, mithin davon ausginge, dass die Geschäftsleitungsorgane der EnBW-Konzerngesellschaften in dieser Weise agiert und als "verlängerter Arm" der Konzernspitze und auf deren Geheiß gehandelt hätten, dürfte es das Gericht als widersprüchlich erachten, wenn das handelnde Mitglied des Geschäftsleitungsorgans hierfür der nachgeordneten Konzerngesellschaft gegenüber haften müsste.

## **b) Verhandlungen über den Abschluss der Vergleichsvereinbarung**

Parallel zur Einholung der gutachterlichen Stellungnahme von CMS haben die EnBW AG und EnKK mit Herrn Dr. Zimmer und der AIG Europe S.A. über den Abschluss einer Vergleichsvereinbarung verhandelt. Nachdem die gutachterliche Stellungnahme von CMS am 4. März 2021 vorlag, haben die EnBW AG, vertreten durch den Aufsichtsrat und den Vorstand (ohne das Vorstandsmitglied Dr. Zimmer), und die EnKK, vertreten durch den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung, die in Abschnitt III. 1. im Wortlaut wiedergegebene Vergleichsvereinbarung geschlossen. Die Vergleichsvereinbarung steht insbesondere unter dem Vorbehalt, dass die Hauptversammlung der EnBW AG dem Abschluss der Vergleichsvereinbarung zustimmt. Die Vertretung der EnBW AG durch Vorstand (ohne das Vorstandsmitglied Dr. Zimmer) und Aufsichtsrat beruht auf dem Umstand, dass zum Abschluss der Vergleichsvereinbarung im Verhältnis zum Vorstandsmitglied Dr. Zimmer der Aufsichtsrat nach § 112 AktG berufen ist und im Verhältnis zur AIG Europe S.A. primär der Vorstand der EnBW AG (ohne das Vorstandsmitglied Dr. Zimmer). Deshalb erstatten auch beide Organe diesen Gemeinsamen Bericht zu Tagesordnungspunkt 10.

## **(4) Wesentlicher Inhalt der Vergleichsvereinbarung**

Die Vergleichsvereinbarung ist im Wortlaut in Abschnitt III. 1 wiedergegeben. Der wesentliche Inhalt der Vergleichsvereinbarung, insbesondere die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, lassen sich wie folgt zusammenfassen und erläutern:

### **a) Verpflichtung zur Klagerücknahme**

Die EnBW AG und die EnKK verpflichten sich, ihre Schadensersatzklagen nach Maßgabe von § 269 ZPO zurückzunehmen (Ziffer 1.1). Beide Klägerinnen wie auch Herr Dr. Zimmer verzichten auf einen prozessualen Kostenausgleich und werden somit auch keine Kostenanträge stellen (Ziffer 1.3). Jede Partei trägt damit die Kosten ihrer anwaltlichen Berater selbst.

### **b) Erledigung sämtlicher gegenseitigen Ansprüche**

Mit Abschluss der Vergleichsvereinbarung sind alle etwaigen Ansprüche von EnBW AG und EnKK gegenüber Herrn Dr. Zimmer wie auch alle etwaigen Ansprüche von Herrn Dr. Zimmer gegen EnBW AG und EnKK aus und im Zusammenhang mit den Schadensersatzklagen und den diesen jeweils zugrundeliegenden Sachverhalten endgültig erledigt und abgegolten (Ziffer 2.1). Mit dieser Gesamterledigung sind sowohl die klagweise geltend gemachten Ansprüche als auch sämtliche weiteren etwaigen gegenseitigen Ansprüche zwischen den Prozessparteien erledigt. Unberührt hiervon bleiben etwaige Rechte der EnBW AG, die sich bei der Ermittlung der langfristigen variablen Vergütungskomponente „Long Term Incentive“ (LTI) aus der Regelung in Ziffer 12 (3) im System der variablen Vergütung des Vorstands der EnBW (in der Fassung vom 10. Dezember 2020) ergeben („Clawback-Regelung“). Diesbezüglich sind sich EnBW und Herr Dr. Zimmer einig, dass auch das Handeln als Vorstandsmitglied der EnBW Kraftwerke AG zum Gegenstand der Clawback-Regelung gemacht werden kann. Nach der genannten Clawback-Regelung kann der Aufsichtsrat bis zu maximal 50% der LTI-Gesamtvergütung eines Vorstandsmitglieds für eine Performance Periode einbehalten, wenn dieses schwerwiegend und schuldhaft gegen eine ihm obliegende Pflicht verstößt. Die näheren Einzelheiten der Clawback-Regelung sind in der Beschreibung des Vergütungssystem für die

Vorstandsmitglieder dargestellt, welches der Hauptversammlung der EnBW AG am 5. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 zur Zustimmung vorgelegt wird.

Eine Gesamterledigung tritt auch im Verhältnis zur D&O-Versicherung AIG Europe S.A. ein. So sind mit Abschluss der Vergleichsvereinbarung alle etwaigen Ansprüche und Rechte der EnBW AG, der EnKK und von Herrn Dr. Zimmer aus dem Versicherungsvertrag wegen Versicherungsfällen aufgrund oder im Zusammenhang mit den den Haftungsklagen zugrundeliegenden Sachverhalten endgültig und abschließend abgegolten und erledigt (Ziffer 2.3). Im Gegenzug wird die AIG Europe S.A. an Herrn Dr. Zimmer bereits geleistete Abwehrkosten in den beiden Schadensersatzklageverfahren und sonstige endgültige und vorläufige Kostenerstattungen nicht zurückfordern und verzichtet auf etwaige diesbezügliche Ansprüche (Ziffer 2.4).

### **c) Freistellungsverpflichtung der EnBW AG**

Ziffer 2.2 der Vergleichsvereinbarung enthält eine Freistellungsverpflichtung der EnBW AG gegenüber Herrn Dr. Zimmer hinsichtlich etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche Dritter aus und im Zusammenhang mit den den Schadensersatzklageverfahren zugrundeliegenden Sachverhalten. Aufgrund der – in derartigen Vergleichen üblichen – Freistellungsverpflichtung muss Herr Dr. Zimmer nicht befürchten, von anderen EnBW-Konzerngesellschaften oder sonstigen Dritten etwa aus an sie von der EnBW AG, der EnKK, der KWG oder der KWO abgetretenen Haftungsansprüchen im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Sachverhalten in Anspruch genommen zu werden. Am Ende von Ziffer 2.2 der Vergleichsvereinbarung wird klargestellt, dass EnBW keine etwaigen Geldauflagen im Zusammenhang mit der Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Dr. Zimmer (vgl. vorstehender Abschnitt (2) d)) übernimmt oder erstattet.

### **d) Zahlungsverpflichtung von Herrn Dr. Zimmer**

Für den Fall, dass Herr Dr. Zimmer im Zusammenhang mit den den Schadensersatzklagen zugrundeliegenden Sachverhalten wider Erwarten wegen eines Vorsatzdeliktes strafrechtlich rechtskräftig verurteilt werden sollte, hat Herr Dr. Zimmer nach Ziffer 3 der Vergleichsvereinbarung einen Betrag in Höhe von EUR 300.000,00 an die EnBW AG zu zahlen.

### **e) Aufschiebende Bedingung**

Mit Ziffer 4.1 der Vergleichsvereinbarung tragen die Vertragsparteien dem Umstand Rechnung, dass die Vergleichsvereinbarung nur dann wirksam wird, wenn die Hauptversammlung der EnBW AG der Vergleichsvereinbarung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, in der Hauptversammlung zur Niederschrift Widerspruch erhebt (vgl. § 93 Absatz 4 Satz 3 AktG). Die Vergleichsvereinbarung wird mithin nur unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass die Hauptversammlung der EnBW AG dieser zustimmt und kein Widerspruch im Sinne von § 93 Absatz 4 Satz 3 AktG erhoben wird.

Sollte eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage gegen den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der EnBW AG erhoben werden, änderte dies nach Ziffer 4.3

der Vergleichsvereinbarung zunächst nichts an der Wirksamkeit der Vergleichsvereinbarung. Sollte einer solchen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage indes später rechtskräftig stattgegeben werden, entfällt nach Ziffer 4.2 der Vergleichsvereinbarung rückwirkend die Wirksamkeit der Ziffer 1 bis 3 der Vergleichsvereinbarung. Gleiches gilt, wenn die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der Vergleichsvereinbarung rechtskräftig festgestellt werden sollte (Ziffer 4.2).

#### **f) Verjährungsverzicht**

Nach Ziffer 5.1 der Vergleichsvereinbarung verzichtet Herr Dr. Zimmer auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich der behaupteten Schadensersatzansprüche aus und im Zusammenhang mit den Schadensersatzklagen und den diesen zugrundeliegenden Sachverhalten, soweit nicht bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vergleichsvereinbarung eine Verjährung eingetreten war. Für den Fall, dass eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage gegen den der Vergleichsvereinbarung zustimmenden Beschluss der Hauptversammlung der EnBW AG erhoben oder die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der Vergleichsvereinbarung anderweitig geltend gemacht wird, endet der Verzicht auf die Einrede der Verjährung drei Monate nach der (i) rechtskräftigen Feststellung der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der Vergleichsvereinbarung oder (ii) der rechtskräftigen Stattgabe der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage gegen den der Vergleichsvereinbarung zustimmenden Hauptversammlungsbeschluss der EnBW AG (Ziffer 5.2). Ansonsten endet der Verzicht spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach der ordentlichen Hauptversammlung 2021 der EnBW AG (Ziffer 5.1 Satz 2).

### **(5) Gründe für den Abschluss der Vergleichsvereinbarung**

Aufsichtsrat und Vorstand (ohne das Vorstandsmitglied Dr. Zimmer) der EnBW AG sind der Überzeugung, dass der Abschluss der unter Tagesordnungspunkt 10 zur Abstimmung gestellten Vergleichsvereinbarung im Unternehmensinteresse von EnBW liegt. Zwar gibt es auch Gründe, die für eine Fortsetzung der Schadensersatzklageverfahren sprechen (vgl. nachfolgend Buchstabe a)). Die aus Sicht von Aufsichtsrat und Vorstand (ohne das Vorstandsmitglied Dr. Zimmer) weitaus besseren Gründe sprechen jedoch für eine Beendigung der Schadensersatzklageverfahren durch Abschluss und Wirksamwerden der Vergleichsvereinbarung (vgl. nachfolgend Buchstabe b)).

#### **a) Gegen die mit der Vergleichsvereinbarung verbundene Beendigung der Schadensersatzklageverfahren sprechende Gründe**

Aus Sicht von Aufsichtsrat und Vorstand (ohne das Vorstandsmitglied Dr. Zimmer) sprechen die folgenden Umstände für eine Fortführung der Schadensersatzklageverfahren gegen Herrn Dr. Zimmer:

- Die Chancen der EnBW AG und der EnKK, die eingeklagten Beträge in Höhe von EUR 54.000.000,00 bzw. EUR 33.500.000,00 zumindest teilweise gerichtlich durchsetzen zu können, sind nicht aussichtslos. Vielmehr besteht nach Einschätzung von CMS eine gewisse, indes wohl deutlich unter 50 % liegende Wahrscheinlichkeit, dass die EnBW AG und die EnKK den eingeklagten Betrag zumindest teilweise gerichtlich durchsetzen könnten. Vergleicht man sich mit Herrn Dr. Zimmer in der in der Vergleichsvereinbarung vorgesehenen Weise, gehen diese Chancen endgültig verloren.

- Ferner ist zu befürchten, dass der Abschluss der Vergleichsvereinbarung eine negative Berichterstattung in den Medien zur Folge haben kann. Die Medien haben die Aufarbeitung der Russlandgeschäfte schon in der Vergangenheit kritisch begleitet und es steht zu erwarten, dass die Rücknahme der erhobenen Schadensersatzklagen zu weiterer Kritik Anlass gibt. So könnte der Abschluss der Vergleichsvereinbarung etwa aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs zum Eintritt von Herrn Dr. Zimmer in den Ruhestand in der Öffentlichkeit als Entgegenkommen gegenüber einem ausscheidenden langjährigen Vorstandsmitglied interpretiert werden.
- Schließlich wäre es möglich, dass im Rahmen des unabhängig geführten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft gegen Herrn Dr. Zimmer (vgl. vorstehender Abschnitt [2] Buchstaben d) und e)) oder eines etwaigen künftigen Strafprozesses möglicherweise neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Schadensersatzklagen zugrundeliegenden Sachverhalten gewonnen werden, durch die sich die Erfolgsaussichten der EnBW AG und der EnKK in den Schadensersatzklageverfahren eventuell erhöhen könnten. Derartige neue Erkenntnisse könnten im Fall einer Beendigung der Schadensersatzklageverfahren nicht mehr genutzt werden. Denn durch die vorliegende Vergleichsvereinbarung wären Ansprüche gegen Herrn Dr. Zimmer aus und im Zusammenhang mit den Schadensersatzklagen zugrundeliegenden Sachverhalten endgültig erledigt und abgegolten, womit auch die Erhebung einer erneuten Klage auf Grundlage möglicherweise neuer Erkenntnisse ausgeschlossen wäre.

#### **b) Für die mit der Vergleichsvereinbarung verbundene Beendigung der Schadensersatzklageverfahren sprechende Gründe**

Nach Einschätzung von Aufsichtsrat und Vorstand (ohne das Vorstandsmitglied Dr. Zimmer) sprechen insbesondere die folgenden Umstände für eine Beendigung der Schadensersatzklageverfahren und damit für den Abschluss der Vergleichsvereinbarung:

- **Zweifelhafte Erfolgsaussichten:** Nach der gutachterlichen Stellungnahme von CMS tragen die EnBW AG und die EnKK im Falle einer Fortführung der Schadensersatzklageverfahren die größeren Prozessrisiken. Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass die Schadensersatzklagen abgewiesen werden würden.

Zwar kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass im Rahmen eines Strafverfahrens möglicherweise neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Schadensersatzklagen zugrundeliegenden Sachverhalten gewonnen werden, durch die sich die Erfolgsaussichten der EnBW AG und der EnKK vielleicht erhöhen könnten. Derartige neue Erkenntnisse könnten im Fall einer Beendigung der Schadensersatzklageverfahren durch die vorliegende Vergleichsvereinbarung nicht mehr genutzt werden. Aufsichtsrat und Vorstand (ohne das Vorstandsmitglied Dr. Zimmer) halten die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Szenarios jedoch für sehr gering. Hinzu kommt, dass für den Fall, dass Herr Dr. Zimmer wegen eines Vorsatzdeliktes wider Erwarten strafrechtlich rechtskräftig verurteilt werden sollte, in der Vergleichsvereinbarung Vorsorge getroffen wurde. Nach deren Ziffer 3 hätte Herr

Dr. Zimmer an die EnBW AG dann einen Betrag in Höhe von EUR 300.000,00 zu zahlen.

- **Kosten einer Fortführung des Rechtsstreits:** Es ist damit zu rechnen, dass die beiden Rechtsstreitigkeiten gegen Herrn Dr. Zimmer nicht durch eine erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Landau in der Pfalz rechtskräftig entschieden werden würden, sondern dass beide Seiten den Instanzenzug ausschöpfen würden. Eine Fortsetzung des Rechtsstreits über viele weitere Jahre hinweg wäre die Folge. Dadurch würden der EnBW AG und der EnKK voraussichtlich weitere Rechtsanwaltskosten in Höhe eines nicht nur unerheblichen einstelligen Euro-Millionenbetrags entstehen. Diese Kosten könnten – selbst im Falle des vollständigen Obsiegens – lediglich in gesetzlicher Höhe nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes gegenüber Herrn Dr. Zimmer geltend gemacht werden. Den Differenzbetrag in Millionenhöhe müssten die EnBW-Gesellschaften auf jeden Fall selbst tragen.
- **Reputationsschutz:** Auch der Reputationsschutz spielt bei Abwägung der für und gegen die Prozessbeendigung sprechenden Gründe eine wichtige Rolle. So ist eine Prozessbeendigung in der Regel dazu geeignet, einen "Schlussstrich" unter eine fortlaufende öffentliche Debatte über pflichtwidriges Verhalten von Organmitgliedern zu ziehen oder ein Wiederaufleben der Debatte zu verhindern. Es ist damit zu rechnen, dass im Falle einer Fortführung der Prozesse die Gerichtsverfahren über einen langen Zeitraum von einem erheblichen medialen Interesse begleitet würden. Vor dem Hintergrund, dass Herr Dr. Zimmer zahlreiche Zeugen benannt hat, gilt das insbesondere für die öffentlichen Gerichtstermine vor dem Landgericht Landau in der Pfalz und in höheren Instanzen. In der Folge wäre mit einer nicht nur unerheblichen Schädigung des Ansehens der EnBW in der öffentlichen Wahrnehmung zu rechnen. Im Interesse des Unternehmens sollten die Produkte und Dienstleistungen im Mittelpunkt der Berichterstattung über EnBW stehen und nicht kritische Kommentare über wenig erfolgversprechende Organhaftungsklagen.

Das Ansehen der EnBW wäre durch die Fortführung der Schadensersatzklageverfahren wesentlich stärker und längere Zeit gefährdet als durch eine negative Berichterstattung anlässlich des Abschlusses der Vergleichsvereinbarung. In der Gesamtabwägung sämtlicher für und gegen die Prozessbeendigung sprechenden Gründe haben sich Aufsichtsrat und Vorstand (ohne das Vorstandsmitglied Dr. Zimmer) ausschließlich am Unternehmenswohl orientiert. Insbesondere hat es bei dieser Abwägung keinerlei Rolle gespielt, Herrn Dr. Zimmer als langjährigem Vorstandsmitglied anlässlich seines Wechsels in den Ruhestand durch die Prozessbeendigung entgegen zu kommen.

- **Begrenzte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Herrn Dr. Zimmer:** Bei der Abwägungsentscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe ein etwa gerichtlich zugesprochener Schadensersatzanspruch in Anbetracht des maximal verwertbaren Privatvermögens von Herrn Dr. Zimmer realisierbar wäre. Zwar sind der EnBW AG die Vermögensverhältnisse von Herrn Dr. Zimmer nicht näher bekannt. Fest steht, dass er aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Gesellschaft ein hohes Einkommen erzielt hat und daher wohl auch über ein nennenswertes Vermögen verfügen dürfte. Allerdings dürfte die ihm gegenüber insgesamt geltend gemachte Schadensersatzforderung seine finanzielle Leistungsfähigkeit bei weitem übersteigen. Im eher

unwahrscheinlichen Fall eines Obsiegens könnten die EnBW AG und die EnKK daher voraussichtlich nur einen Bruchteil des geltend gemachten Schadens liquidieren. Selbst wenn Herr Dr. Zimmer über ein Vermögen in Millionenhöhe verfügen sollte, wäre fraglich, ob dieses für den Ersatz der im Falle einer Prozessfortführung entstehenden erheblichen Anwaltskosten und weiteren außergerichtlichen Kosten der EnBW AG und der EnKK ausreichen würde.

- **Durchsetzbarkeit von Ansprüchen gegenüber der D&O-Versicherung?** Die Allgemeinen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern der EnBW AG enthalten einen Leistungsausschluss für vorsätzliche Pflichtverletzungen. Nach Einschätzung von CMS sprechen gute Gründe dafür, dass sich die D&O-Versicherung – ein (teilweises) Obsiegen der EnBW AG und/oder der EnKK in den gegen Herrn Dr. Zimmer geführten Rechtsstreitigkeiten unterstellt – in einem anschließenden Deckungsrechtsstreit erfolgreich auf das Eingreifen des Leistungsausschlusses berufen könnte. Denn es erscheint naheliegend, dass Herrn Dr. Zimmer zumindest das Fehlen der erforderlichen Gremienzustimmungen bewusst war. Sollte ein zur Entscheidung berufenes Gericht im Deckungsprozess zugunsten der D&O-Versicherung von einem Leistungsausschluss ausgehen, wäre ein (teilweises) Obsiegen der EnBW AG und/oder der EnKK in den gegenüber Herrn Dr. Zimmer geführten Schadensersatzklageverfahren wirtschaftlich weitgehend wertlos, da sich die Forderung nur gegen einen – gemessen an der Forderungshöhe – nicht ausreichend solventen Schuldner, Herrn Dr. Zimmer, richtete und der solvente Schuldner, die D&O-Versicherung, nicht zur Leistung verpflichtet wäre.
- **Bindung erheblicher interner Ressourcen:** Des Weiteren würde die Fortführung des Rechtsstreits erhebliche unternehmensinterne Ressourcen binden. Da der äußerst komplexe streitgegenständliche Sachverhalt schon viele Jahre zurückliegt und der Rechtsstreit mittlerweile schon rund zehn Jahre andauert, ist es erforderlich, dass sich neu bestellte Organmitglieder und in das Unternehmen in bestimmten Bereichen neu eintretende Mitarbeiter, ja selbst die bislang mit den Rechtsstreitigkeiten befassten Mitarbeiter und externen Berater immer wieder zeit- und kostenaufwändig neu in die umfangreiche Materie einarbeiten müssen.

## **(6) Zusammenfassende Empfehlung**

Aufsichtsrat und Vorstand (ohne das Vorstandsmitglied Dr. Zimmer) haben die neuen Entwicklungen – insbesondere den Abschluss der Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft – zum Anlass genommen, den Sachverhalt unter juristischen, wirtschaftlichen und reputativ-kommunikativen Dimensionen sorgfältig neu zu bewerten und eine Entscheidung zu treffen.

Aufsichtsrat und Vorstand (ohne das Vorstandsmitglied Dr. Zimmer) sind davon überzeugt, dass bei einer sachlich-rationalen, alle relevanten Aspekte gesamthaft abwägenden und ausschließlich am Unternehmenswohl ausgerichteten Betrachtung die weitaus besseren und gewichtigeren Gründe für eine Beendigung der Schadensersatzklageverfahren und damit für den Abschluss und das Wirksamwerden der Vergleichsvereinbarung sprechen.

In der Gesamtschau überwiegen nach Auffassung des Aufsichtsrats und des Vorstands (ohne das Vorstandsmitglied Dr. Zimmer) das Interesse der EnBW AG und des

Unternehmens, die rechtliche Aufarbeitung der Russlandgeschäfte endgültig abzuschließen und einen Schlusstrich zu ziehen. Aufsichtsrat und Vorstand (ohne das Vorstandsmitglied Dr. Zimmer) schlagen daher der Hauptversammlung vor, der Vergleichsvereinbarung zuzustimmen.

Karlsruhe, den 22. März 2021

Für den Vorstand



*Dr. Frank Mastiaux*  
*Vorsitzender des Vorstands*

Karlsruhe, den 22. März 2021

Für den Aufsichtsrat



*Lutz Feldmann*  
*Vorsitzender des Aufsichtsrats*